



Politische Gemeinde

Homburg

Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeines	
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereiche	3
Art. 3 Zweckverband	3
Art. 4 Abgabepflicht	3
II. Organisation	
Art. 5 Zuständigkeit	4
Art. 6 Sammeldienste / Sammelplätze	4
III. Finanzierung	
Art. 7 Grundsatz	4
Art. 8 Gebühren	4
Art. 9 Schuldner / Fälligkeit	
IV. Schlussbestimmungen	
Art. 10 Inkraftsetzung	5

Im Zuge der Gleichstellung von Mann und Frau ist überall dort, wo in diesem Reglement die männliche Form verwendet wird, die weibliche Form ohne Einschränkung anwendbar.

Gestützt auf die §§ 6, Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 des kantonalen Abfallgesetzes erlässt die Politische Gemeinde Homburg, nachfolgend Gemeinde genannt, folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

Art. 2

Geltungsbereich Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 3

Zweckverband Die Gemeinde gehört dem Zweckverband KVA Thurgau an.

Art. 4

Abgabepflicht Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhrungen mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.

II. Organisation

Art. 5

Zuständigkeit Soweit die Gemeinde zuständig ist, vollzieht der Gemeinderat die Bestimmungen dieses Reglementes sowie diejenigen des Bundes und des Kantons. Für Aufgaben, die nicht vom Verband KVA Thurgau wahrgenommen werden, kann der Gemeinderat Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen. Die Vorschriften des Verbandes sind verbindlich.

	<p>Art. 6</p>
Sammeldienste / Sammelplätze	<p>Der Gemeinderat legt die Sammeldienste und Sammelplätze fest für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Siedlungsabfälle- Spezielsammlungen- Sonderabfälle <p>Er erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.</p>
	<p>III. Finanzierung</p>
	<p>Art. 7</p>
Grundsatz	<p>Die Gemeinde erhebt kostendeckende Gebühren für die Abfallbewirtschaftung. Die Gebühren bestehen aus einer Grundgebühr und Mengengebühren.</p>
	<p>Art. 8</p>
Gebühren	<p>Die Grundgebühr wird erhoben zur Finanzierung der öffentlichen Sammelstellen für wieder verwertbare Abfälle wie Glas, Metall und kompostierbare Abfälle. Für diese Abfälle wird keine Mengengebühr erhoben. Die jährliche Grundgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p>Die Mengengebühr wird vom Verband KVA Thurgau erhoben.</p>
	<p>Art. 9</p>
Schuldner / Fälligkeit	<p>Es wird eine pauschale Abfallgebühr pro Liegenschaft, Gewerbebetrieb und pro Haushalt erhoben. Die Abfallgebühr wird einmal jährlich in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Gebühr bei selbstbewohnten Liegenschaften wird dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt. Bei vermieteten Liegenschaften und Wohnungen wird die Gebühr dem Mieter in Rechnung gestellt. Bei Gewerbebetrieben wird die Gebühr dem Betrieb in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Höhe der Gebühren wird im Anhang festgelegt. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Inkraftsetzung

Das Abfallreglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Abfallreglemente.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Oktober 2008

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Heinrich Kuhn Petra Löpfe

Von Departement für Bau und Umwelt genehmigt am 13. November 2008

Anhang zum Abfallreglement

(sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

Jährliche Abfallgebühr für

Mietwohnung	Fr. 40.00
Einfamilienhaus	Fr. 75.00
Gewerbebetrieb- und Landwirtschaftsbetriebe	Fr. 75.00